

Polzeiverordnung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Allgemeine Schutzvorschriften

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Benutzung von Einrichtungen

Abschnitt 3: Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 5 Allgemeine Nachtruhe
- § 6 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem
- § 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 8 Haus- und Gartenarbeit
- § 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4: Schutz vor umweltschädlichem Verhalten

- § 11 Verunreinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- § 12 Benutzung öffentlicher Papierkörbe
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Verunreinigung durch Tiere
- § 15 Aufstellen von Zelten und Wohnanhängern
- § 16 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5: Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Befreiungen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Bekanntmachungsvermerk

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes vom 13. August 1999 (Sächs GVBl. S.466) in der geltenden Fassung wird durch den Beschluss Nr. 49/2011 des Gemeinderates Steinigtwolmsdorf vom 13.12.2011 verordnet:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung regelt den Schutz vor umweltschädlichem Verhalten, vor Lärmbelästigungen und sonstigen öffentlichen Beeinträchtigungen sowie das Anbringen von Hausnummern.
- (2) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Steinigtwolmsdorf einschließlich der Ortsteile Ringenhain und Weifa.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen und allgemein öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spielgeräte oder Wartehäuschen.
- (4) Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes die Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassenen Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist. Plakate sind vom Verursacher zu entfernen, wenn diese unansehnlich oder nicht mehr ordnungsgemäß befestigt sind. Im Übrigen sind sie jeweils zwei Tage nach dem auf dem Plakat angekündigten Ereignis zu entfernen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid für

die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate können frühestens 8 Wochen vor der Wahl angebracht werden und sind spätestens 14 Tage nach der Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch den Verursacher zu entfernen.

- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Einrichtungen

Es ist untersagt, Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen zu verunreinigen, zweckfremd zu benutzen, insbesondere auf Bänken zu liegen oder Einrichtungen an nicht hierfür bestimmte Orte zu verbringen.

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 5 Allgemeine Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten,

Versammlungsräumen und Jugendklubs innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich gestört werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten Matratzen und ähnlichem.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter und Papierkörbe einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Schutz vor umweltschädlichem Verhalten

§ 11 Verunreinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Benutzung öffentlicher Papierkörbe

In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe sowie dem Zweck entsprechende Kleinabfälle eingeworfen werden.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Das gilt insbesondere für Hundehalter beim Kontakt des Hundes mit Kindern.
- (2) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Beißkorb tragen.
- (3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen gefährlichen Tieren, die ebenso durch Körperkraft, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Gef-HundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Tierführer sind verpflichtet, geeignete Materialien mit sich zu führen, um der Pflicht nach Satz 1 nachkommen zu können.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 15 Aufstellen von Zelten und Wohnanhängern

Auf öffentlichen Grundstücken, die baurechtlich nicht als Campingplätze genehmigt sind, sind das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Sie kann aus Gründen der Wahrung von Ordnung und Sicherheit versagt werden.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer, einschließlich offener Feuer im Rahmen traditionellen Brauchtums, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer, die mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblicher Grillholzkohle bzw. handelsüblichen Grillbriketts in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Grillgeräten auf umfriedeten privaten Grundstücken betrieben werden.
- (2) Offene Feuer sind so abzubrennen, dass eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarn durch Rauch und Gerüche ausgeschlossen wird.
- (3) Das Abbrennen offener Feuer ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn besondere Umstände ersichtlich sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen wie z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung, zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen, zu Wäldern, oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigung

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt
 - a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen (z.B. durch besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen).
 - c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes von der Gemeinde bestimmte Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Zahlen und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Befreiungen

Die Ortpolizeibehörde kann Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Polizeiverordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 beschriftet oder bemalt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate nicht entfernt,
 4. entgegen § 4 Einrichtungen verunreinigt, zweckfremd benutzt oder an nicht dafür bestimmte Orte verbringt,
 5. entgegen § 5 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 6. entgegen §§ 6,7,8 und 9 Lärm verursacht, der andere erheblich stört,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt oder die Reinigung nicht unverzüglich durchführt,
 11. entgegen § 12 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt,

12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
13. entgegen § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint bzw. einen Beißkorb trägt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizei nicht unverzüglich anzeigt und entsprechende Auflagen nicht erfüllt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 Flächen i.S.v. § 2 durch Tiere verunreinigen lässt bzw. Verunreinigungen entsprechend § 12 Abs. 3 nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
17. entgegen § 14 Abs. 3 die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
18. entgegen § 15 auf öffentlichen Grundstücken zeltet oder Wohnwagen aufstellt und bewohnt, die baurechtlich nicht als Campingplätze ausgewiesen sind und Untersagungen der Ortspolizeibehörde aus hygienischen und gesundheitspolizeilichen Gründen missachtet,
19. entgegen § 16 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde offene Feuer einschließlich im Rahmen traditionellen Brauchtums abbrennt,
20. entgegen § 16 Abs. 2 offene Feuer so abbrennt, dass andere durch Rauch und Gerüche erheblich belästigt werden,
21. entgegen § 17 Abs. 1 a) auf Flächen im Sinne von § 2 aggressiv bettelt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 b) auf Flächen im Sinne § 2 durch aggressives Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 c) auf Flächen im Sinne § 2 seine Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 das Gebäude nicht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht, bzw. die Mindesthöhen für die Zahlen und Buchstaben nicht einhält,
25. entgegen § 18 Abs. 2 die Hausnummer später als einen Tag nach dem Nutzungsbeginn anbringt,
26. entgegen § 18 Abs. 3 unleserliche Hausnummer nicht erneuert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Befreiung nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

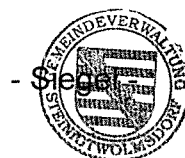
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung die Gemeinde als Ortspolizeibehörde.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 13.12.2011


Steglich
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinigtwolmsdorf, den 13.12.2011


Steglich
Bürgermeister

